

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Reform des Bestattungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern) ist reformbedürftig. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Säkularisierung und religiösen Vielfalt, gestiegener Anforderungen an die Leichenschau, unterschiedlicher Familienmodelle sowie einer sich wandelnden Bestattungskultur wird das geltende Bestattungsrecht den aktuellen und sich abzeichnenden gesellschaftlichen Anforderungen nicht mehr gerecht.
2. Ungeachtet der sich ändernden Rahmenbedingungen bleibt die Friedhofskultur weiterhin ein hohes kulturhistorisches Gut. Die über Jahrhunderte gewachsene Tradition wird nach Überzeugung des Landtages auch bei zukünftigen Novellierungen des Bestattungsrechts ein fester und wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens bleiben.

II. Nach Auffassung des Landtags sollten insbesondere folgende Regelungen überprüft werden:

1. Im Hinblick auf das Leichenwesen ist zu prüfen, ob und inwiefern

- die Todesfeststellung und die erste Leichenschau durch Fachärzte der Rechtsmedizin oder auf diesem Gebiet nachweislich qualifizierte Ärzte durchgeführt werden sollten,
- eine verpflichtende zweite Leichenschau durch einen Facharzt für Rechtsmedizin oder einem auf diesem Gebiet erfahrenen Facharzt für Pathologie auch bei Einäscherung im Ausland und bei Erdbestattung erforderlich sein sollte,
- Mediziner im Bereich der Leichenschau besser qualifiziert werden können,
- Änderungen in der Dokumentation von Todesbescheinigungen geboten sind, um eine bessere statistische Aussagekraft zu erreichen.

2. Im Hinblick auf das Bestattungswesen ist zu prüfen, ob und inwiefern

- die Möglichkeit der sarglosen Bestattung (Bestattung im Leintuch) geschaffen werden bzw. eine gesetzliche Klarstellung erfolgen sollte,
- der Friedhofszwang aufgehoben oder gelockert werden sollte, um insbesondere die Urne auf privaten Grundstücken beisetzen bzw. zumindest befristet in der Häuslichkeit der Hinterbliebenen aufbewahren zu können,
- die Fristen für Erdbestattungen verkürzt werden sollten, um religiösen Bedürfnissen zu entsprechen,
- Bestattungsunternehmen und Bestattungsfahrzeuge zertifiziert sein sollten, um qualitativen Mindestanforderungen zu entsprechen,
- bei ordnungsbehördlichen Bestattungen Klarstellungsbedarf besteht.

3. Im Hinblick auf das Friedhofswesen ist zu prüfen, ob und inwiefern

- eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden sollte, die die Friedhofsträger zum Erlass von Satzungen ermächtigt, die festlegen, dass nur Grabsteine und Grabsteinfassungen verwendet werden dürfen, die fair gehandelt und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden,
- die Mindestruhezeit von derzeit 20 Jahren verkürzt werden sollte,
- die Regelungen zu Umbettungen im Interesse der Angehörigen gelockert werden sollten.

4. Schließlich ist zu prüfen, ob und inwiefern das Sterbegeld als eine Geldleistung, die die Aufwendungen der Bestattung eines Verstorbenen zumindest teilweise ersetzen soll, wieder eingeführt werden sollte.

- III. Der Landtag möchte zu den vorgenannten und ggf. weiteren Punkten insbesondere mit Vertretern der Kommunen, der Religionsgemeinschaften, der Friedhofsverwaltungen, der Bestattungsunternehmen, der Rechtsmedizin, der Ärztekammer, der Justiz, des Verbraucherschutzes sowie des Gartenbaus in einen ergebnisoffenen Dialog treten. Die Federführung erfolgt durch den Sozialausschuss, mitberatende Stellungnahmen können durch den Europa- und Rechtsausschuss sowie den Innenausschuss abgegeben werden.
- IV. Der Landtag beabsichtigt, einen Beschluss über die Reform des Bestattungsgesetzes bis zu seiner Sitzung im Juni 2016 herbeizuführen. Das Ergebnis soll Grundlage für eine zu erarbeitende Gesetzesnovelle sein, ggf. auch im Rahmen einer Empfehlung an den Landtag der 7. Legislaturperiode.

Helmut Holter und Fraktion

Begründung:

Nach Auffassung des Landtags ist das geltende Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern reformbedürftig.

Dies gilt namentlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Leichenschau, wie sie etwa die Gesundheitsministerkonferenz anlässlich des Berichts der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Reformvorschläge für eine Verbesserung der äußeren Leichenschau im Juni 2011 beschlossen hat. Bereits im Jahr 2007 hatte die Justizministerkonferenz einen entsprechenden Beschluss gefasst. Nach wie vor bestehen Defizite in der derzeitigen Praxis der Leichenschau, vor allem bei der korrekten Feststellung der Todesart.

Auch mit Blick auf die zunehmende Säkularisierung und religiöse Vielfalt ist eine Änderung geboten. Das gilt etwa im Hinblick auf die Erdbestattungsfrist von frühestens 48 Stunden, die in einigen Glaubensgemeinschaften kürzer ist.

Schließlich sind auch der Friedhofszwang und die Sargpflicht zu überprüfen. Verschiedene Umfragen deuten darauf hin, dass die Mehrheit der Bevölkerung den Friedhofszwang ablehnt. Viele Menschen wollen über ihre letzte Ruhe selbst entscheiden und die Möglichkeit haben, die Urne auf privaten Grundstücken beizusetzen oder zumindest befristet in der Häuslichkeit aufzubewahren. Hier ist eine intensive, ergebnisoffene Debatte im Spannungsfeld von öffentlicher und individueller Trauer, des Interesses der Hinterbliebenen und des letzten Willens des Verstorbenen geboten.

Auch der Erhalt der Sargpflicht ist insbesondere vor dem Hintergrund verschiedener Bestattungsrituale der unterschiedlichen Kulturkreise zu hinterfragen. Auch wenn das Gesetz die Sargpflicht nur für die Beförderung von Leichen explizit vorsieht, ist sie bei der Bestattung nicht ausdrücklich aufgeführt. Hier ist gegebenenfalls eine gesetzliche Klarstellung angezeigt.

Die Wiedereinführung des Sterbegeldes erscheint geboten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der auch in Mecklenburg-Vorpommern zunehmenden Sozialbestattungen.